

Stellungnahme

Referentenentwurf zur Umsetzung der Digitale Inhalte Richtlinie

30.11.2020

Seite 1

Zusammenfassung

Am 3. November legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (RL Digitale Inhalte) vor. Mit dem Entwurf soll die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 umgesetzt werden. Wir begrüßen die zeitige Umsetzung der EU-Richtlinie, sehen jedoch im Detail Änderungs- und Klarstellungsbedarf im vorgelegten RefE. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen und gehen nachfolgend auf die einzelnen Aspekte im Detail ein

Detailkommentierung

1. Vertragsschluss

Die Digitale Inhalte Richtlinie weist explizit darauf hin, dass die Frage des Vertragsschlusses durch nationales Recht zu beantworten ist und die Richtlinie selbst hierzu keine Aussage treffen kann. Anwendungsvoraussetzung für die Regelungen der Richtlinie ist jedoch das Vorliegen eines Vertrags, sodass es von vorderster Wichtigkeit ist, dass die Mitgliedstaaten eindeutige Aussagen dazu treffen, wann ein solcher anzunehmen ist und wann nicht.

Der Referentenentwurf trifft widersprüchliche Aussagen hierzu, die der Gesetzgeber dringend klarstellen sollte (dies betrifft insbesondere S. 42 „Zu § 327 Absatz 3 BGB-E“). Ein Vertragsschluss setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, und Rechtsbindungswillen voraus. Im Referentenentwurf setzt sich der Gesetzgeber derzeit lediglich mit der Frage des Vorliegens des Rechtsbindungswillens auseinander, lässt jedoch außer Acht, dass es auch eines Angebots und der Annahme bedarf. So ist es mehr als widersprüchlich, wenn bei der Nutzung von Webseiten der Vertragsschluss allein vom Rechtsbindungswillen der Parteien (bzw. eher vorrangig des Verbrauchers) abhängen soll. Die bloße Nutzung einer Webseite (insb. ohne Registrierung oder sonstige eindeutige Willenserklärung, die Angebot oder Annahme darstellen

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Rebeka Weiß, LL.M.
Leiterin Vertrauen & Sicherheit
T +49 30 27576 161
r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 2|8

könnte) sollte weiterhin keinen Vertrag begründen. Dies sollte auch eindeutig aus der Gesetzesbegründung hervorgehen. Auf Seite 42 der Begründung heißt es aber bisher: Bei dem Besuch/bei der Nutzung einer Website, bei der der Unternehmer personenbezogene Daten erhebt (z.B. durch das Setzen von Cookies), ist lt. Gesetzgeber „in vielen Fällen nach dem objektiven Empfängerhorizont von einem Vertragsschluss auszugehen“. Wenn die Nutzung der Webseite einen Vertrag begründen soll, ergeben sich in Bezug auf weitere Regelungen im Entwurf Fragen. So bspw. in Bezug auf § 327h Satz 2 BGB-E: Hiernach sind Abweichungen von den objektiven Anforderungen „im Vertrag mit dem Verbraucher ausdrücklich und gesondert“ zu vereinbaren. Damit stellt sich die Frage wie eine solche ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung im Fall der Nutzung einer Webseite stattfinden kann. Klarer wird das Problem auch durch § 327h Satz 1 BGB-E der besagt, dass von bestimmten objektiven Anforderungen nur abgewichen werden kann, wenn der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde. Dies wäre im Beispiel Webseitenutzung nur durch ein PopUpfenster mit einem entsprechenden Hinweis bzgl. der Abweichungen möglich, was aus unserer Sicht nicht gemeint sein und daher angepasst werden sollte. Begrüßenswert wäre, wenn der ErWG25 (konkret in Bezug auf „Werbung“) auch in § 312 Absatz 1a Satz 2 BGB-E Berücksichtigung finden würde („zu keinem anderen Zweck“). Nach der aktuellen Fassung des § 312 Absatz 1 a BGB-E würde jede im Rahmen des berechtigten Interesses zulässige Nutzungen von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zur Eröffnung des Anwendungsbereiches führen, es sei denn, es erfolgt gerade ein konkreter Vertragsschluss in Bezug auf die Zusendung von Werbung, was eher selten der Fall ist. Gleiches gilt im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Einwilligungen in Bezug auf Tracking-Cookies – der Klick auf den Cookie-Banner sollte ausdrücklich keine Willenserklärung für einen Vertragsschluss über die Nutzung der Webseite darstellen (dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines datenschutzrechtlichen Koppelungsverbots). Etwaig widersprüchlich formulierte Passagen im Referentenentwurf sollten entsprechend klargestellt werden.

Anstelle der Subsumierung unter die ständige Rechtsprechung des BGH allgemein zum Rechtsbindungswillen wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber konkretere Aussagen zu den Anforderungen an Angebot und Annahme im digitalen Geschäftsverkehr tätigt (nebst konkreten Beispielen für das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen).

Die rechtliche Bewertung als „in vielen Fällen“ (s.o.) erscheint aufgrund des erforderlichen Rechtsbindungswillens zumindest auch fraglich (vgl. hierzu Kreutz, Oliver: Der Webseitenutzungsvertrag – Fiktion oder unbekanntes Rechtsgeschäft?, ZUM 2018, 162). Die Richtlinie macht hierzu keine weiteren Vorgaben, so dass dieser Passus gestrichen werden sollte. Unseres Erachtens passen auch die von der Richtlinie vorgesehenen Rechtsfolgen nicht: In der Konsequenz bestünden z.B. bei einer fehlerhaften Webseite Gewährleistungsansprüche (Anspruch auf Nacherfüllung, Rücktritt, Schadensersatz?), auch ein Hin-

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 3|8

weis auf Verbraucherwiderrufsrecht (über die Nutzung der Webseite) erforderlich? Für Vermittlungsportale, welche auch bereits in der Begründung des Entwurfs klar als im Anwendungsbereich aufgeführt werden, ist diese Klarstellung auch von besonderer Relevanz, weil hier oftmals Vergleichsdienstleistungen angeboten werden, für die keinerlei Registrierung oder Angabe von personenbezogenen Daten Voraussetzung ist. Würden nun die vorgesehen Rechtsfolgen, wie Nacherfüllung, Rücktritt, Schadensersatz greifen, so wäre ein weiteres Angebot dieser Vergleichsdienstleistung in der derzeitigen Form nicht mehr möglich. Eine Registrierungspflicht wäre wohl eine unausweichliche Folge, verbunden mit Erhebung von personenbezogenen Daten, da die Unternehmer dann auch eine klare Identifikation des Vertragspartners für etwaige Gewährleistungsansprüche in Zukunft vornehmen müssten. Dies wiederum spricht klar gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und führt sicherlich auch aus Sicht der Verbraucher nicht zu einer Stärkung der Verbraucherrechte, sondern wird aus unserer Sicht klar auf Unverständnis stoßen.

2. Daten als Gegenleistung

Die Digitale Inhalte Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, festzulegen, ob die Bereitstellung von personenbezogenen Daten als vertragliche Gegenleistung anzusehen ist, oder lediglich den Anwendungsbereich der entsprechenden Regelungen eröffnet.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich ebenfalls ausdrücklich nicht festlegen wollen und von einer Aussage zur Rechtsnatur der Bereitstellung personenbezogener Daten Abstand genommen. Stattdessen solle dies einzelfallabhängig sein.

Dies führt allerdings dazu, dass Unklarheiten hinsichtlich der (direkten oder analogen) Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Allgemeinen Teil des BGB bzw. Schuldrechts entstehen. Bspw. bleibt unklar, ob allgemeine Regelungen zum Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 320 BGB) und zur Erfüllung (§§ 362 ff. BGB) Anwendung finden. Dies wird dadurch verstärkt, dass manche neu vorgeschlagene Regelungen die Einordnung als Gegenleistung nahelegen, so z. B. § 327q BGB-E.

Andere Regelungen hingegen zeigen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Überlassung von Daten gerade keine (Gegen-)Leistung sein kann, wie insbesondere § 516a BGB-E. Dieser setzt nämlich gem. § 516 BGB voraus, dass eine Zuwendung unentgeltlich erfolgt, damit überhaupt eine Schenkung vorliegen kann - für die dann in § 516a BGB-E bestimmte Vorschriften unanwendbar sein sollen. Mithin muss die Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten nach Maßgabe des § 327 Absatz 3 BGB-E „unentgeltlich“ sein können. Die hier aufgezeigten Widersprüche sollten beseitigt werden.

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 4|8

3. Metadaten

Die Aussagen des Gesetzgebers zur Anwendbarkeit auf Metadaten ist missverständlich (vgl. S. 37 „Zu § 312 Absatz 1a Satz 1 BGB-E“). Nicht nur kommt es darauf an, ob es sich um einen Vertrag über die Bereitstellung von Metadaten handelt, sondern auch darauf, ob es sich bei den vertragsgegenständlichen Metadaten überhaupt um personenbezogene Daten handelt. Dies sollte klarstellend ergänzt werden. In dem zitierten ErwG 25 der Richtlinie stellt der Unionsgesetzgeber ausdrücklich darauf ab, dass die Richtlinie nicht in Fällen gelten sollte, in denen der Unternehmer nur Metadaten wie Informationen zum Gerät des Verbrauchers oder zum Browserverlauf erhebt, es sei denn, der betreffende Sachverhalt gilt als Vertrag nach nationalem Recht. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der deutsche Gesetzgeber Interpretationshilfen dazu geben würde, wann nach deutschem Recht die Bereitstellung von Metadaten einem Vertrag unterliegen soll bzw. Bestandteil eines Vertrages ist (bspw. durch praktische Beispiele).

4. Updateverpflichtung, § 327f

Mit der Umsetzung der Digitale Inhalte Richtlinie werden nunmehr auch Updates (Aktualisierungen) zum Bestandteil des Gewährleistungsrechts. So wünschenswert eine Erhöhung der Sicherheit für Software und vernetzte Geräte grds. ist, was der Bitkom ausdrücklich unterstützt, werden sich für die Praxis Herausforderungen bei der Umsetzung ergeben, da die Verpflichtung hinsichtlich Ihrer Dauer unklar bleibt. Der Referentenentwurf führt hierzu aus, dass die Länge des Zeitraums, für den die Bereitstellung von Aktualisierungen geschuldet wird, wird in den von § 327f Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB-E erfassten Fällen nicht konkretisiert und sich danach bestimmt, was der Verbraucher vernünftigerweise (siehe Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie) und unter Einbeziehung der in § 327f Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB-E ausdrücklich erwähnten Aspekte erwarten kann. Die berechnete Erwartungshaltung des Verbrauchers ist anhand eines objektiven Maßstabes (vergleiche dazu Erwägungsgrund 46 der Richtlinie) zu beurteilen. Dieser Zeitraum ist nicht auf die Dauer der Gewährleistungsfrist beschränkt und kann über diese hinausreichen (siehe Erwägungsgrund 47 der Richtlinie). Als Beispiel für den Einfluss der Art und des Zwecks des digitalen Produkts auf den relevanten Zeitraum kann auf den Unterschied zwischen einem Betriebssystem einerseits und einer Anwendungssoftware andererseits verwiesen werden. Ein Betriebssystem für ein mit dem Internet verbundenes Gerät wird wegen seiner zentralen Bedeutung länger mit Aktualisierungen zu versorgen sein als eine Anwendungssoftware, für deren Verwendung keine Verbindung mit dem Internet erforderlich ist. Auch die Umstände und die Art des Vertrags sind für die Bemessung der Frist zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass ein Unternehmer in bestimmten Abständen regelmäßig neue Versionen eines digitalen Produkts veröffentlicht, hat als solche keinen Einfluss auf die berechnete Verbrauchererwartung – anders jedoch, wenn dies wie zum Bei-

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 5|8

spiel bei Steuerberatungssoftware wegen bestimmter externer Faktoren nach objektiven Maßstäben notwendig erscheint.

Wenn das digitale Produkt in einer Sache enthalten oder mit dieser verbunden ist, hat die übliche Nutzungs- und Verwendungsdauer der Sache einen maßgeblichen Einfluss auf die Dauer des Zeitraums, für den der Verbraucher berechtigterweise Aktualisierungen erwarten kann. So darf der Verbraucher zum Beispiel bei komplexen Steuerungsanlagen für Smart-Home-Anwendungen erwarten, dass Aktualisierungen für vertraglich vereinbarte Zusatz-funktionen (zum Beispiel die Steuerung einer Heizung über eine mobile Anwendung) während der objektiv üblichen Nutzungsdauer der Heizungsanlage bereitgestellt werden. Dasselbe dürfte bei in einem Kraftfahrzeug integrierten Geräten wie Navigationssystemen oder Unterhaltungselektronik gelten.

Der genaue Zeithorizont für die Bereitstellung von Updates bleibt damit für die Hersteller und die vom Gewährleistungsrecht direkt adressierten Vertragspartner des Verbrauchers (Händler, Verkäufer) unklar. Die Fristberechnung wird durch die Einordnung im Gewährleistungsrecht erst ab dem sogenannten Gefahrenübergang (zB Verkauf im Einzelhandel) beginnen. Für die Softwarehersteller ergibt sich damit ein zeitliches Delta zwischen der Herstellung und dem tatsächlichen Verkaufsmoment, auf das sie keinen Einfluss haben. Auch aus Sicht des Handels ist dies herausfordernd: die Richtlinien legen ihnen im Rahmen neuer Gewährleistungsrechte für den Verbraucher Pflichten auf, die sie nicht beeinflussen können, da sie auf die Herstellungsprozesse und das Ausspielen der Updates auf den verkauften Geräten keinen Einfluss haben.

Die vorstehend beschriebenen Herausforderungen zeigen, dass das aus verbraucherpolitischer Sicht wichtige und richtige Ziel, die Gerätesicherheit über Updates zu erhöhen, durch die besagten rechtlichen Vorgaben nicht sehr rechtsklar und praxisnah adressiert wird. Es müssen sich nun über längere Zeiträume Konkretisierungen durch Gerichtsverfahren herausbilden. Sowohl aus Verbraucher- als auch aus wirtschaftlicher Perspektive wäre eine klarere Regelung daher vorzugswürdig gewesen. Notwendig wäre nun vor allem die Klarstellung, dass die Erwartungshaltung des Verbrauchers auch durch klare Angaben der Updatezeiten und -zyklen geprägt werden kann. Sinn und Zweck der bereits zahlreich in verschiedenen Gesetzen verankerten Informationspflichten muss es aus unserer Sicht sein, den Verbraucher eben zu informieren – über das Produkt, zusätzliche Eigenschaften oder eben auch Updatezeiträume. Das gäbe Herstellern die Möglichkeit, durch Angabe der Updatezeiträume für ihre Geräte Planungssicherheit zurückzugewinnen und die Preisstabilität der Geräte auch im Sinne des Verbrauchers beizubehalten. Im Sinne nachhaltiger Produktzyklen müssen Geräte sowohl sicher und nutzerfreundlich entwickelt und gehalten werden. Die Bestimmung, wie lange Updates ausgespielt werden können, muss aber für verschiedene Produktkategorien und Produktionsreihen differenziert erfolgen. So

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 6|8

können zB auch die Grenzen der Hardware selbst zu einem bestimmten Zeitpunkt das Aufspielen neuester Software verhindern bzw. zu Lasten der Nutzerfreundlichkeit gehen.

Nicht handhabbar wären Modelle, in denen sich die Hersteller für alle Produktkategorien (unabhängig von ihrer Kritikalität) mit einer zu langen Updateverpflichtung (zB orientiert an der Gesamtlebensdauer von Produkten) konfrontiert sehen, da diese kaum umsetzbar und schwer einpreisbar ist. „Lebenslange“ Updateverpflichtungen würden daher vor allem auch zu einem sofortigen Preisanstieg führen. Für den Verbraucher ergäbe sich in einer solchen Konstellation vermutlich, dass er kaum noch niedrigpreisige Produkte vorfindet und sich der Markt auf einige wenige Hersteller stark verdichten würde (Deloitte, 2016; Bauer, H., Burkacky, O., & Knochenhauer, C., 2017). Eine weitere mögliche Konsequenz wäre, dass zukünftig die Hersteller zB auf Leasing- oder Mietmodelle für smarte Geräte umsteigen würden, die dann mit zusätzlichen Updateverträgen gekoppelt werden oder nach Ablauf einer Frist an die Hersteller zurück gegeben werden müssen. Die Aufwände für Verbraucher, die rechtlichen Implikationen und auch die Auswirkungen auf nachhaltige Produktzyklen sollten vorab noch im Detail untersucht werden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass Updateverpflichtungen grundsätzlich ein wirksames, gutes Mittel sind, um die Sicherheit von Produkten zu erhöhen und sie zu stärken. In einer Welt, in der immer mehr Geräte vernetzt sind, können darüber auch Gefahren begegnet werden, die durch eine Vielzahl unsicherer Geräte und deren Zusammenschluss für breit angelegte Attacken entstehen. Zugleich müssen die praktischen Auswirkungen für Verbraucher, Hersteller und Händler beachtet und Produktkategorien unterschieden werden. Dafür gilt es insbesondere im heutzutage global funktionierenden Markt die Zielstellungen der Erhöhung der Sicherheit in Einklang zu bringen mit Verbraucherfreundlichkeit, Preisstabilität und Handhabbarkeit.

5. §327q BGB-E

Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, eine solche Regelung, einzufügen ist dem Grundsatz nach durchaus begrüßenswert, da so das Verhältnis zwischen Betroffenenrechten aus der DSGVO und den Rechtsfolgen auf zivilrechtlicher Ebene ausgestaltet bzw. verdeutlicht wird.

Aufgrund des innovativen Charakters dieser Regelung wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung noch weitere Auslegungshilfen geben würde, insbesondere im Hinblick auf das Merkmal der Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung aus Abs. 2 (bspw. auch durch Nennung konkreter Beispiele).

Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit das Verhältnis der Einwilligung nach § 7 UWG und der datenschutzrechtlichen Einwilli-

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 7|8

gung/Rechtfertigung im Zusammenhang mit Direktwerbung klären würde, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob das Abonnieren von elektronischer Newsletter-Werbung einen Vertragsschluss darstellen kann, mit entsprechenden Konsequenzen für die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenverarbeitung (und mithin der Anwendbarkeit des § 327q BGB-E).

— Ferner wäre auch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung in Bezug auf die Regelung zu den Ersatzansprüchen aus Abs. 3 wünschenswert. Dieser bezieht sich dem Wortlaut nach auf Ersatzansprüche „wegen einer durch die Ausübung von Datenschutzrechten oder die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen bewirkten Einschränkung der zulässigen Datenverarbeitung“. Dies erweckt den Eindruck, bei der Ausübung von Datenschutzrechten oder die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen handele es sich um eine Pflichtverletzung des Verbrauchers, die grundsätzlich einen Ersatzanspruch begründet. Auch nimmt die Gesetzesbegründung explizit Bezug auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, die durch den Abs. 3 ausgeschlossen werden sollen, ohne hier zu differenzieren, welcher Fall des § 812 BGB dem Grunde nach anwendbar wäre. All dies verstärkt wiederum den Eindruck der impliziten Festlegung der Rechtsnatur der Bereitstellung personenbezogener Daten als Gegenleistung/Hauptleistungspflicht, obgleich der Gesetzgeber dies dem Grunde nach offen lassen wollte.

6. § 327k Abs. 4 Nr. 1 BGB-E

Bei einer dauerhaften Bereitstellung müsste der Verbraucher bereits vor Vertragsschluss abstrakt/generell über technische Anforderungen an die digitale Umgebung informiert werden, die sich aber ggf. im Laufe des Bereitstellungszeitraums ändern. Eine abstrakt/generell Information könnte aber ggf. nicht dem gesetzlichen Erfordernis der „klaren und verständlichen“ Information genügen. Im Zweifel ist somit immer eine Beweislastumkehr zu Lasten des Unternehmers geben. Der Normzweck, dem Unternehmer eine Möglichkeit zur Beweislastumkehr zu geben, läuft damit im Ergebnis leer. Zudem wird der Gesetzeszweck, eine ausreichende Information des Verbrauchers über die technischen Anforderungen, nicht erreicht.

Beispiel: „Bei zukünftigen Sicherheitsupdates kann es sein, dass Sie ein aktuelleres Betriebssystem oder Device als das bei Vertragsschluss Verwendete benötigen (z.B. mit IOS 9 oder höher). Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass die aktuell zu erwartenden Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können.“

Wünschenswert wäre außerdem, wenn im begründungsteil weitere Beispiele aufgenommen werden. So ist bisher zB auf Seite 65 nur exemplarisch Steuerberatungssoftware genannt: „Die Tatsache, dass ein Unternehmer in bestimmten Abständen regelmäßig

Stellungnahme RefE Umsetzung Digitale Inhalte Richtlinie

Seite 8|8

neue Versionen eines digitalen Produkts veröffentlicht, hat als solche keinen Einfluss auf die berechnete Verbrauchererwartung – anders jedoch, wenn dies wie zum Beispiel bei Steuerberatungssoftware wegen bestimmter externer Faktoren nach objektiven Maßstäben notwendig erscheint.“

7. 237p BGB-E

Im §327p BGB-E zeigen sich Unklarheiten im Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten. Wie soll das verpflichtete Unternehmen herausfinden, wem die nicht personenbezogenen Daten zuzuordnen sind? Hier könnte ggf. eine Konkretisierung helfen, in jedem Fall muss klargestellt sein, dass bei nicht vorhandenem Personenbezug auch keine Zuordnung erfolgen kann.

8. Regelungen zur Schenkung, aber nicht zur Leihe

Der Referentenentwurf enthält notwendige Anpassungen zur Schenkung, nicht jedoch zur Leihe – es ist unklar, ob der deutsche Gesetzgeber dies lediglich vergessen hat oder aber die Leihe nicht als unentgeltliches Pendant zur Miete sieht. Dies bedarf in dem einen wie in dem anderen Fall einer Klarstellung.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.